



Deine Versicherung für Rettung und Reisen ohne Risiko

**Allgemeine
Versicherungsbedingungen**
(AVB) E791

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Welches Recht bzw. Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt Schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsantrag, der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet die ERV die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden, z.B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 848 801 803.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder in einer anderen Textform kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch die ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts seitens der ERV: durch den Versicherungsnehmer auf Ende des Versicherungsjahres, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf ERV mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Welche Gebühren werden in Rechnung gestellt?

Bei Mahnungen und Betreibungen stellt die ERV folgende Gebühren in Rechnung:

- Gebühr für eine gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Gebühr für die Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Gebühr für die Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 **Generelle Bestimmungen**
- 2 **Rettung und Bergung**
- 3 **Repatriierung**
- 4 **SOS-Schutz für Reisezwischenfälle**
- 5 **Annullierungskosten**
- 6 **Reisegepäck während des Transports**
- 7 **Arzt- und Spalkkosten weltweit**
- 8 **Motorfahrzeug-Pannenhilfe**
- 9 **Alpine Tierrettung**
- 10 **Glossar**

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung. Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben pro Ereignis.

Paketvarianten

Paketvarianten		Versicherungssummen
Für sämtliche Pakete gelten Ziffer	1 Generelle Bestimmungen 10 Glossar	
und zusätzlich		
SOS 144	2 Rettung/Bergung	Unbegrenzt/CHF 30 000.–
SOS 144 Plus	2 Rettung/Bergung 3 Repatriierung	Unbegrenzt/CHF 30 000.– Unbegrenzt
SOS Protect Plus	2 Rettung/Bergung 3 Repatriierung 4 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle	Unbegrenzt/CHF 30 000.– Unbegrenzt Gemäss Versicherungspolice
	5 Annullierungskosten 6 Reisegepäck während des Transports	CHF 10 000.– CHF 700.–
	7 Arzt- und Spitalkosten weltweit	CHF 100 000.–
Zusatzdeckungen	8 Motorfahrzeug Pannenhilfe	Gemäss Versicherungspolice
	9 Alpine Tierrettung	CHF 2000.–

Die nachstehenden generellen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Versicherungen von ERV. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen (2–9) geregelt.

Alarmzentrale

Im Notfall steht die Alarmzentrale der versicherten Person mit einem 24-Stunden-Service während 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Bei einem Zwischenfall während der Reise ist die Alarmzentrale zwingend zu kontaktieren: +41 848 801 803 oder +800 8001 8003.

1 Generelle Bestimmungen

- 1.1 Versicherte Personen und Versicherungsnehmer**

A Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig

 - a) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder Liechtenstein hat, sofern die Versicherung höchstens vier Monate dauert. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung in der Schweiz oder Liechtenstein befinden.

B Bei Abschluss einer Familienversicherung (Mehrpersonenversicherung), sind nebst dem Versicherungsnehmer folgende Personen versichert: Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

C Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.
- 1.2 Geltungsdauer**

A Die Jahresversicherungen sind ab dem Datum der Ausstellung während 365 Tagen gültig und verlängern sich jeweils stillschweigend um weitere 365 Tage, sofern sie nicht mindestens 90 Tage vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 1.3 Generelle Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Ereignisse,

 - a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
 - b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die nicht von einem Arzt diagnostiziert wurden, als sie auftraten oder nur durch eine telefonische Konsultation bestätigt wurden
 - c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
 - d) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
 - e) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 4.2 A e);
 - f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
 - g) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind
 - h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen und Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M., Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden SUVA-Klassifizierungen;

- i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - k) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
 - l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
 - m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung oder dem Versuch dazu herbeiführt;
 - n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
 - o) infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion (Ziff. 4.2 A + 5.2 A).
- 1.4 Ansprüche gegenüber Dritten**

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund des Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- 1.5 Weitere Bestimmungen**

A Die Ansprüche verjähren 5 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.

C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind die geltenden Empfehlungen der Schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

F Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert ERV den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von ERV für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämie eingetreten sind.

G Adressänderungen sind ERV unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages bzw. der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.

H Ist ein zu Vergünstigungen berechtigter Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, ERV unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.

I Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reiseleistung gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.

K Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

L Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.

M Kündigungstermin

 - a) Nach jedem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat, kann
 - der Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Leistung von ERV Kenntnis erhalten hat, und
 - ERV spätestens bei Leistungserbringung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.
 - b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

N Wird der Vertrag vor Ende der Versicherungsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn, ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen) oder der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft.

O Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung per Datum des Wegzugs.

P ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Beschränkungen der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

Q ERV kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei ERV eintrifft.

R Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

1.6 Pflichten im Schadenfall

Informationen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie auf www.erv.ch/vorgehen.
A Wenden Sie sich

- **im Notfall** in der Schweiz an den **Notruf 144**, im Ausland an die lokale Notrufnummer sowie
- **an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service**, entweder über die **Nummer +41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe

- im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, www.erv.ch/schaden, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27

B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

C Dem Versicherer

- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
- ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 20.– zulasten der versicherten Person.

D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

E **Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.**

1.7 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.

B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Rettung und Bergung

2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

2.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A ERV gewährt Versicherungsschutz infolge unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung oder Tod einer versicherten Person.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV

- a) die Kosten für die nötigen medizinischen Sofortmassnahmen durch das Rettungsteam sowie für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital;
- b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 30'000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss.

2.3 Schadenfall

Bitte wenden Sie sich im Notfall in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notrufnummer. Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale von ERV zu verständigen. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**

3 Repatriierung

3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

3.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A ERV gewährt Versicherungsschutz infolge unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung oder Tod einer versicherten Person.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV

- a) die Kosten eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person. Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistung;
- b) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person.

C Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den KVG-/UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder Unfallversicherung in der Schweiz.

3.3 Ausschlüsse

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen gemäss Ziff. 3.2 über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**

3.4 Schadenfall

Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses im Ausland unverzüglich die lokale Notrufnummer sowie die Alarmzentrale von ERV zu verständigen. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

4 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle

4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

4.2 Versicherte Ereignisse

A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reise destination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) infolge technischen Defekts, oder Personenunfalls dessen, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall.
- e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu verwendeten Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;
- f) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 4.3 B e) sind versichert;

B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

C **Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 4.1).**

4.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV

- a) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
- b) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
- c) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 10'000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
- d) die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 5000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 10'000.– pro Buchung;
- e) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1000.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;

- f) die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
- g) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

C Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen.

4.4 Ausschlüsse

A Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen gemäss Ziff. 4.3 über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.

B Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abrechnen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- b) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 4.2 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort usw.) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- c) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

4.5 Schadenfall

A Wenden Sie sich

- im Notfall in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notrufnummer sowie
- an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service

B Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.

C Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
- ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
- die Kopie der Versicherungspolice.

5 Annullierungskosten

5.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reiseleistung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

5.2 Versicherte Ereignisse

A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:

- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden/oder eine offizielle Reisewarnung der Schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;
- e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- f) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird. In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 5.2 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;
- g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte. Die Leistungen gemäss Ziff. 5.2 B sind auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.

- h) Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt, oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 5.1).

5.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 5000.– pro Ereignis und Person bzw. CHF 10 000.– pro Ereignis und Familie. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.

C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 5.3

5.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 5.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der ersten Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde
- e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann oder
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann.
- f) bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reiseaufsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- g) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

5.5 Schadenfall

A Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.

B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
- ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
- die Kopie der Versicherungspolice.

6 Reisegepäck während des Transports

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

A Der Versicherungsschutz gilt weltweit ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden.

B Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benutzt werden, • einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder

- in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Raschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.

C Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

6.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

6.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) wertvolle Gegenstände, Bargeld und Fahrkarten, Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Gegenstände für berufliche Zwecke, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- c) Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- d) Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben werden.

6.4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Endgültiger Verlust, Beschädigung, Zerstörung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde,
- verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.

6.5 Versicherte Leistungen

A ERV entschädigt:

- a) bei Totalschaden oder endgültigem Verlust versicherter Gegenstände deren Zeitwert. Als Zeitwert gilt der ursprüngliche Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 50%;
- b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen deren Zeitwert bzw. im Maximum 50% der Versicherungssumme
- d) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle deren Zeitwert bzw. im Maximum 20% der Versicherungssumme;
- e) bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
- f) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 700.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Familie. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- B Die Versicherungssumme von CHF 700.– pro Person begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
- C Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 2000.– pro Person bzw. CHF 4000.– pro Familie begrenzt, sofern die Versicherungen auf denselben Versicherungsnehmer lauten.

6.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- b) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- c) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- d) für abhandengekommene Gegenstände aus abgeschlossenen Fahrzeugen oder Booten, wenn keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- e) wenn die nächstgelegene Polizeistelle kontaktiert und der Vorfall nicht zu Protokoll gebracht wird bzw. amtliche Untersuchungen beantragt werden.

6.7 Schadenfall

A Die versicherte Person hat

- von der zuständigen Transportunternehmung Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandsaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
- nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.

B Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:

- das Original der Tatbestandsaufnahme («Property Irregularity Report» usw.),
- die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
- die Kopie der Versicherungspolice.

C Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung von ERV zu halten.

7 Arzt- und Spitalkosten Weltweit

7.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf die Kosten der versicherten Person einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

7.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten bis maximal CHF 100 000.– pro Person wie folgt;
- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
- d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- B ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.
- C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.
- D Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den KVG-UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder Unfallversicherung in der Schweiz.

7.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt die ERV keine Kostengutsprachen.

7.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- d) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

7.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- a) allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- b) bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- d) Zahn- und Kiefererkrankungen;
- e) die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- f) Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- g) Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

7.6 Weitere Ausschlüsse

- a) Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- b) Selbstbehalte und Franchisen der Schweizerischen Sozialversicherungen;
- c) Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
- d) Teilnahme an Streiks, Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- f) Behandlungen, die nicht wissenschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen

7.7 Schadenfall

- A Bitte wenden Sie sich im Notfall in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notrufnummer
- B Bei Unfall oder Erkrankung ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- C Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- ein detailliertes Arztzeugnis,
 - die Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- D Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

8 Motorfahrzeug Pannenhilfe

8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

- A Die Deckung ist nur als Zusatz zu den Paketen SOS 144, SOS 144 Plus, SOS Protect Plus abschliessbar.
- B Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa inkl. Schweiz gültig.

8.2 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für den von den im gemeinsamen Haushalt lebenden versicherten Personen benützten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

8.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:
- das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
 - Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
 - die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.–;
 - die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
 - eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
 - die Kosten gemäss Ziff. 4.3 B e) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;
 - eine durch ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt;diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
 - die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
 - die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.
- B ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

8.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Alarmzentrale oder ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 8.3 die Zustimmung erteilt hat;
- bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind;
- wenn das Fahrzeug durch eine versicherte Person ohne Einwilligung des Halters geführt hat;
- wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing oder Vermietung verwendet wurde;
- bei Schäden, die sich auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

8.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale der ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
 - die Originalquittungen und -rechnungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

9 Alpine Tierrettung

9.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

- A Die Deckung ist nur als Zusatz zu den Paketen SOS 144, SOS 144 Plus und SOS Protect Plus abschliessbar.
- B Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer und ausschliesslich in der Schweiz.

9.2 Gegenstand der Versicherung

- A ERV gewährt Versicherungsschutz bei Rettung und Bergung, welche aufgrund eines versicherten Ereignisses durch ein kommerzielles Helikopter-Transportunternehmen und koordiniert durch die unten genannte Einsatzzentrale ausgeführt werden. Folgende Tierarten sind versichert (die Aufzählung gilt abschliessend):
- Rindvieh (inkl. Yak),
 - Pferde,
 - Schafe,
 - Ziegen,
- Als Halter gilt der eingetragene Besitzer (zu identifizieren durch Chip, Ohrmarke oder Tätowierung).

9.3 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz für Rettung und Bergung im Falle von

- schwerer Verletzung;
 - schwerer Erkrankung inkl. Trächtigkeits- und Geburtskomplikationen;
 - Tod;
 - Absturz und Versteigen;
- wenn sich das Tier in einem Gebiet befindet, das mit keinem anderen Transportmittel als einem Helikopter erreicht werden kann.

9.4 Versicherte Leistungen

- A Rettung
- Transport verletzter oder erkrankter Tiere zum nächsten mit einem Fahrzeug oder anderen Transportmittel erreichbaren Ort.
 - Transport des Tierarztes ab dem nächsten mit einem Fahrzeug erreichbaren Ort oder gemäss Koordination der örtlichen Einsatzzentrale zur Beurteilung, Notversorgung oder Tötung von nicht transportierfähigen Tieren.
- B Bergung
- Transport von Kadavern zum nächsten mit einem Fahrzeug oder anderen Transportmittel erreichbaren Ort.
- C Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die Kosten bis maximal CHF 2000.–.
- D Kumulierte Rettungen
- Bei Rettung von mehreren Tieren wird ab dem dritten Tier der Tarif um jeweils mindestens 20% reduziert. Wenn mehrere versicherte Tiere durch ein und dasselbe Schadeneignis verunfallen, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalanspruch von CHF 15000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

9.5 Bedingungen, Ausschlüsse

- Alle Leistungen müssen ausschliesslich über eine örtliche Einsatzzentrale gemeldet und koordiniert werden.
- Leistungen dürfen nur in Übereinstimmung mit geltenden Tierschutzbestimmungen durchgeführt werden. Insbesondere dürfen keine wirtschaftlichen Interessen wie z.B. Fleischverwertung über den Tierschutz gestellt werden.
- Lebende Tiere müssen transportierfähig sein. Die Transportierfähigkeit muss vom zuständigen amtlichen Tierarzt bestätigt sein.
- Nicht transportierfähige Tiere sind vor Ort von einer zugelassenen Person oder von einem Tierarzt zu töten.
- Die Deckung ist subsidiär zu bestehenden Versicherungen, Beiträgen Dritter und Mitgliedschaften.
- Leistungen für Tiere, die durch Blitz- oder Steinschlag zu Schaden/Tode kommen sind ausgeschlossen.
- Ob der Einsatz durchgeführt werden kann, obliegt dem Entscheid des Helikopter-Transportunternehmens. Es werden keine Suchflüge, Nachtflüge oder Flüge mit erhöhter Gefahr für die Besatzung durchgeführt. Weder die örtliche Einsatzzentrale noch der Versicherer, noch das Transportunternehmen übernimmt die Haftung für nicht durchgeführte Flüge.
- Die Behandlungskosten des Tierarztes sind ausgeschlossen.

9.6 Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses unverzüglich mit der örtlichen Einsatzzentrale Kontakt aufzunehmen. Die durch den Tierhalter beauftragte Einsatzzentrale disponiert und führt den Einsatz durch. Zur Koordination der Leistungen sind folgende Angaben vom Tierhalter notwendig:
- Identifikation;
 - Kontaktperson vor Ort inkl. Telefonnummer;
 - Tierart und Gewicht;
 - Einsatzort und ggf. Aufnahmeort des Tierhalters/Tierarztes mit
 - Ort,
 - Name der Alp inkl. Koordinaten,
 - Geländebeschaffenheit inkl. allfälliger Hinweise auf Hindernisse wie Kabel oder Masten;
 - Transportziel
 - Ort inkl. Koordinaten,
 - Geländebeschaffenheit inkl. allfälliger Hinweise auf Hindernisse wie Kabel oder Masten;
 - Dringlichkeit
 - Versteigenes, verletztes oder totes Tier.

10 Glossar

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

Bergung

Bergung ist die Befreiung und Sicherstellung von Mensch und Tier aus dem Gefahrenbereich (inkl. Leichen-/Kadaverbergung).

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 m ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden Suva-Klassifizierungen.

F Familie / Mehrpersonen

Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

G Grobe Fahrlässigkeit

Grobfahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

I Isolation / Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

M Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehbrillen, Kontaktlinsen, usw.).

O Öffentliche Transportmittel / Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung / Arrangement

Als Reiseleistungen/Arrangement gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, Ski-Lager oder Sportreisen.

Rettung

Retten ist das Abwenden einer Gefahr von Menschen oder Tieren durch die Befreiung aus einer lebens- oder gesundheitsgefährdenden Zwangslage mittels technischer Rettungsmaßnahmen.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis. Sie erhalten Versicherungsschutz und können gleichzeitig Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Verwandt / Verschwägert

In Bezug auf die Ziff. 4.2 B und Ziff. 5.2 B sind nebst verwandten und verschwägerten Personen auch Ehe- und Konkubinatspartner sowie Partner der gleichgeschlechtlichen Ehe miteingeschlossen.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Uhren, Notebooks/Laptops jeweils samt Zubehör, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör. Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2000.– aufweisen.

Wohnort / Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.